

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Dettmannsdorf
Der Bürgermeister
Über den Amtsvorsteher
des Amtes Recknitz-Trebbel
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 43.42 10040-19-41
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung
Team: Bauleitplanung
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357 2930
Fax: 03831 357 442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de

Datum: 24.05.2019

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Schreiben vom 5.04.2019 (Posteingang: 9.04.2019) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung, Maßstab 1 : 10.000, Stand: März 2019
- Begründung zum Entwurfsexemplar, Stand: März 2019

Es wurde seitens der Fachabteilungen folgende Stellungnahme erarbeitet:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde plant auf vier Teilbereichen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, die Darstellung von sonstigen Sondergebieten „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Diese Gebiete sollen der Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der erforderlichen Nebenanlagen dienen. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung von drei Bebauungsplänen aufgestellt.

Aus der Begründung geht hervor, dass für die Zulässigkeit der Planung ein positives Votum der Raumordnung erforderlich ist. Hierbei ist zu entscheiden, ob die großflächige Überplanung von bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Zielen der Raumordnung entspricht oder nicht. Ein solches Votum bleibt abzuwarten. Sofern die Raumordnung zustimmt, ist die Planung nur umsetzbar, wenn die vom Naturschutz in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken zum Artenschutz bewältigt werden können.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung, über Alternativen und voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und es ist ihr Gelegenheit zu Äußerung und Unterrichtung zu geben. Eine der Möglichkeiten, die die Gemeinde hierfür zur Verfügung steht, ist die öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen. Mit der Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öff-

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



fentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 5. 03.2019 ist dies erfolgt. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass die Gemeinde hierfür nur einen einzigen Tag bzw. 7 Stunden während der Öffnungszeit der Amtsverwaltung ansetzt. Selbst die Möglichkeit, einer schriftliche Äußerung nach dem Einsichts- und Unterrichtungstag wird der Öffentlichkeit nicht eingeräumt. Da üblicherweise parallel zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eine Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt und hierfür entsprechende Zeit einzuplanen ist, kann die eintägige öffentliche Auslegung nicht einmal eine Verfahrensverkürzung bewirken. Auch wenn die Gemeinde relativ frei in der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, erscheint mir die gewählte Tagesfrist nicht angemessen, um das Ziel der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese großflächige und im Landschaftsbild prägende Planung zu gewährleisten. Eine Wiederholung des Verfahrensschrittes § 3 Abs. 1 BauGB sieht das BauGB nicht vor. Für zukünftige Planungen sollte die genannte Fristsetzung aber überdacht werden.

Wasserwirtschaft

Die Teilbereiche der Solarparks befinden sich teilweise in festgesetzten, noch festzusetzenden bzw. geplanten Vorsorgegebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In den Umweltprüfungen der Teilbereiche ist auch das Schutzgut Wasser zu beurteilen.

Naturschutz

Die Planung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.

Der Teilbereich I befindet sich vollständig im Bereich essentieller Nahrungsflächen vom Schreiadler. Der Teilbereich II befindet sich im Bereich essentieller Nahrungsflächen des Kranichs und des Weißstorchs. Der Teilbereich III und IV befindet sich im Bereich essentieller Nahrungsflächen des Schreiadlers und des Weißstorchs.

Die essentiellen Nahrungsflächen dürfen nicht verloren gehen. Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, ist von qualifizierten Fachkräften in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachzuweisen, wie der Verlust der Nahrungsflächen ersetzt werden kann. Die Ersatzflächen wären im Flächennutzungsplan darzustellen. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes wären vollständig abzuarbeiten.

Denkmalschutz

Baudenkmale: In den o.g. Gebieten sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Alle in den o.g. Gebieten derzeit bekannten Bodendenkmale sind korrekt in der Planzeichnung wieder gegeben. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Seitens der Fachabteilungen Bauaufsicht, Immissionsschutz, Altlasten/Bodenschutz, Tiefbau und Abfallwirtschaft gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank-P. Lender

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3

000082

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



EINGEGANGEN

29. April 2019

TB 922

StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg
Gerstenstraße 9

17034 Dettmannsdorf

Telefon: 03831 / 696-2003
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.11-VR-015-007/19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 26.04.2019

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Die betreffenden Flächen sind im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gelegen. Agrarstrukturverbessernde bzw. erhaltende Maßnahmen sind neben der Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen.

Die im gesamten Planungsbereich betroffenen Flurstücke haben laut Katasterdaten eine durchschnittliche Bodengüte von 34,62 Bodenpunkten. *Anlage 4*

Diese stellen sich einzeln wie folgt dar:

Planungsbereich I	-	40,60 BP (<i>Anlage 1</i>)
Planungsbereich II	-	35,38 BP (<i>Anlage 2</i>)
Planungsbereich III und IV		27,29 BP (<i>Anlage 3</i>)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die durchschnittliche Bodenwertigkeit aller angezeigten verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern liegt bei 42 Bodenpunkten. (siehe Anlage 4) Demnach ist festzustellen, dass die Flächen im Planungsbereich I und II nur geringfügig unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten liegen.

Lediglich für die in Teilbereich III und IV sind zum Teil deutlich reduzierte Flächenwertigkeiten festzustellen, die eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken aussetzt und die Wirtschaftlichkeit stark einschränken.

Die Errichtung der Photovoltaik Anlagen erfolgt auf Ackerlandflächen befristet für 30 Jahren. Nach aktueller Rechtslage ist zumindest fraglich ob eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig als Ackerland erfolgen kann, da in Folge der 30jährigen Nutzung als Grünland mit PV-Anlagen eine Umwandlung in Ackerland nicht erfolgen kann.

Ackerland ist deshalb von hoher Bedeutung, da es ohne Tierhaltung flexibel den Marktanforderungen entsprechend durch die Produktion von Marktfrüchten bewirtschaftet werden kann. Die Kaufpreisunterschiede zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen unterstreichen die flexiblere und ökonomisch höherwertige Nutzungsmöglichkeit von Ackerland.

Gleichwohl ist festzustellen, dass **auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten** eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. **Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.** Eine Flächenübersicht mit entsprechender Ausweisung der Bodenwertigkeiten laut Kataster lege ich als Anlage 5 anbei.

Mit freundlichem Grüßen

im Auftrag

Himpel



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)

Datum: 15.04.2019

I
000084

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Wäpkendorf (132466)
Flur: 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 5978

37 je Flurstück H. Katscher



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung

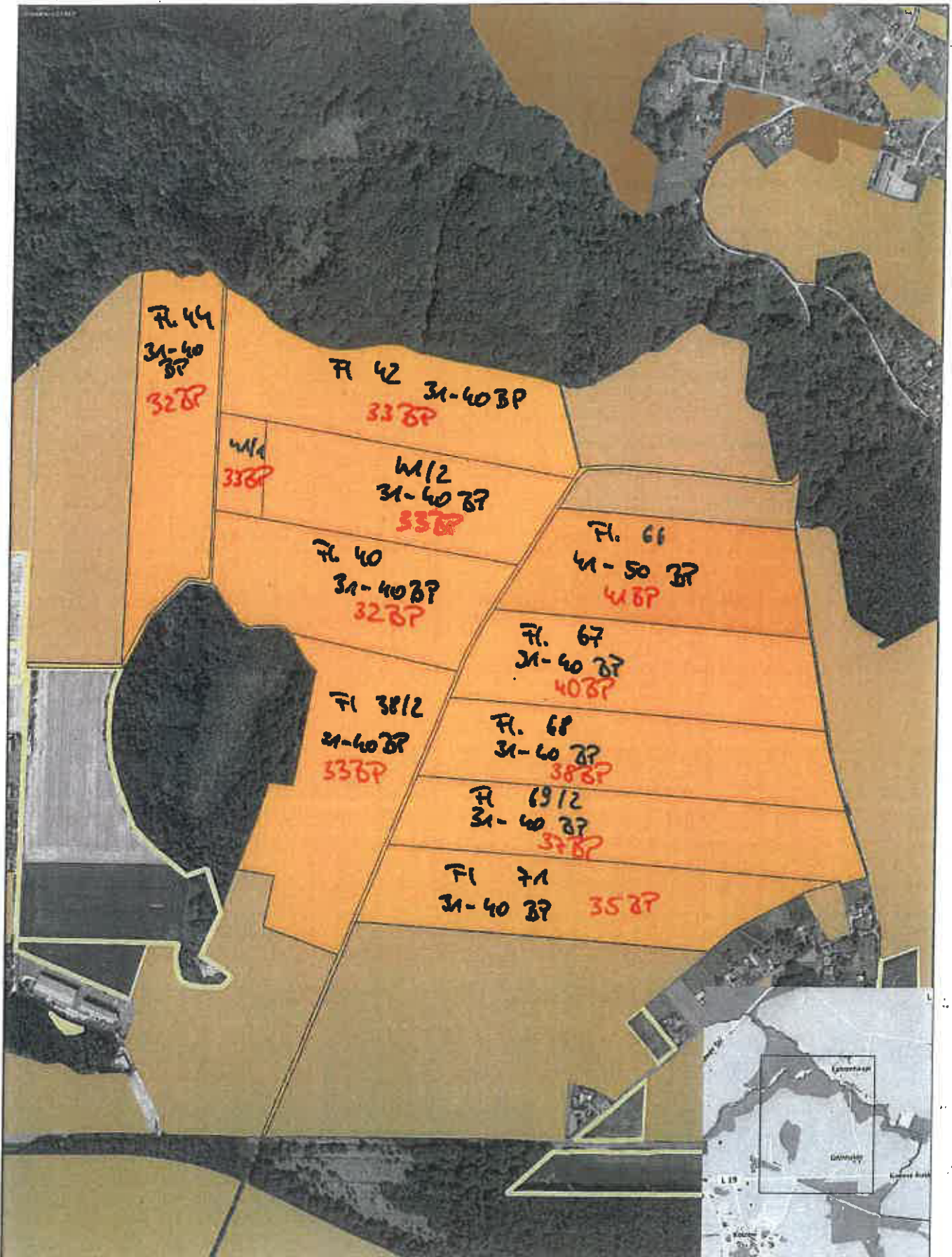
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)

Datum: 15.04.2019

000085

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Kölsow (132466)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1: 7533

37 je Flurstück H. Kataster



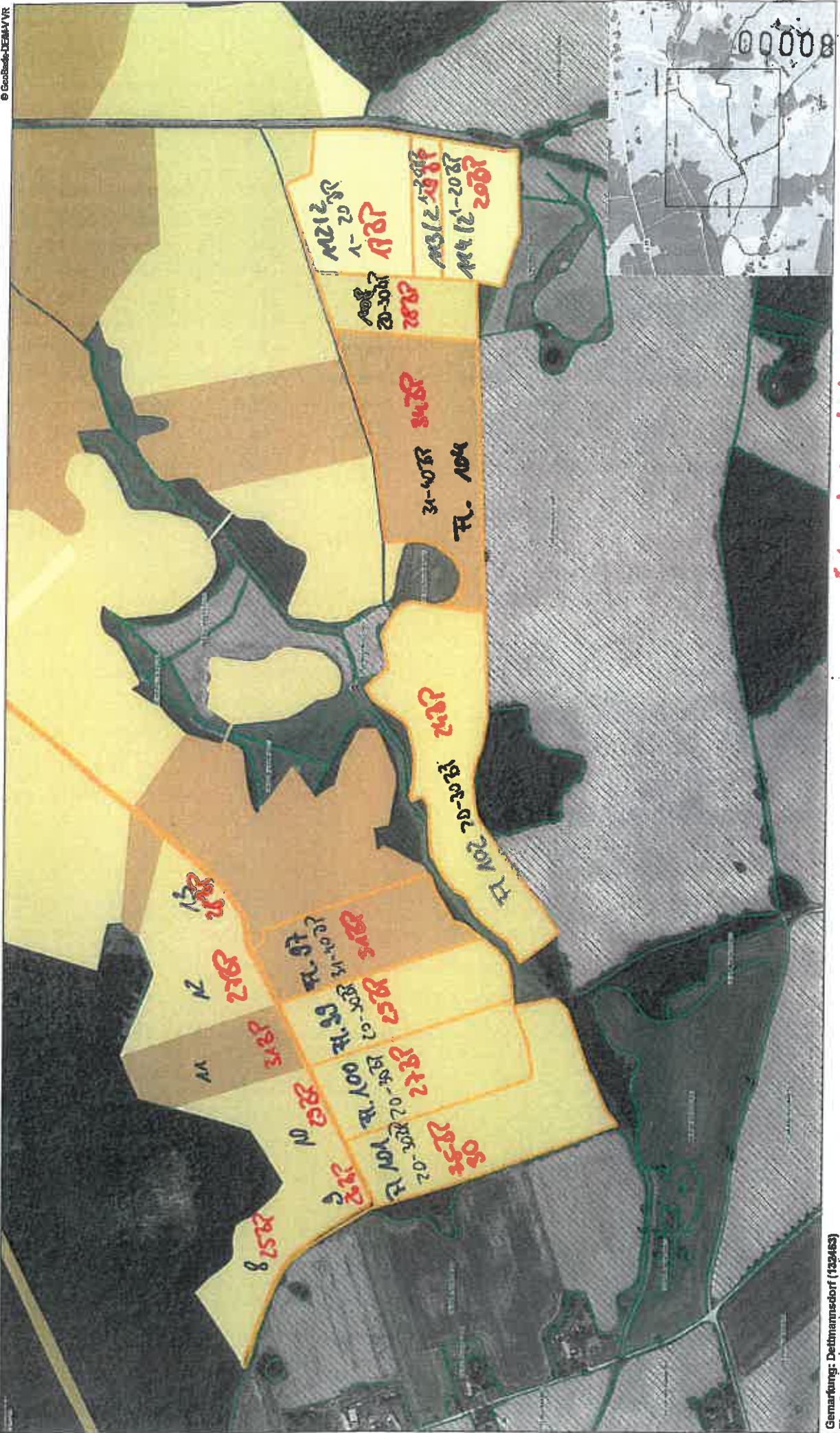
Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landkreis -
Richtlinien, Kanäle und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: SYLU-Vorpommern (Abt. 2)

Datum: 15.04.2019

© GeoBasis-DEMI.VR



Gemarkung: Dethmannsdorf (132463)
Flur: 2
Maßstab dieses Auszugs: 1: 2000

BP ist Flurstück laut Kataster

Teilbereich I	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	AL / GL	BP	
	Wöpkendorf	1	25	3,3994	AL	34	115,58
	Wöpkendorf	1	26	5,2373	AL	37	193,78
	Wöpkendorf	1	27	4,4058	AL	41	180,64
	Wöpkendorf	1	28	3,493	AL	39	136,23
	Wöpkendorf	1	29	6,9175	AL	43	297,45
	Wöpkendorf	1	32	4,945	AL	41	202,75
	Wöpkendorf	1	33	3,1802	AL	40	127,21
	Wöpkendorf	1	38	5,0117	AL	43	215,50
	Wöpkendorf	1	39	4,4459	AL	41	182,28
	Wöpkendorf	1	19 1	9,515	AL	42	399,63
	Wöpkendorf	1	24	0,5902	AL	43	25,38
				51,1410			2076,42
							<u>40,60</u>

Teilbereich II

Kölsow	1	38/2	7,1755	AL	33	236,79
Kölsow	1	40	6,8	AL	32	217,60
Kölsow	1	41/1	1,0001	AL	33	33,00
Kölsow	1	41/2	6,0446	AL	33	199,47
Kölsow	1	42	7,4026	AL	33	244,29
Kölsow	1	44	6,2588	AL	32	200,28
Kölsow	1	66	6,6002	AL	41	270,61
Kölsow	1	67	7,0059	AL	40	280,24
Kölsow	1	68	6,5486	AL	38	248,85
Kölsow	1	69/2	7,4127	AL	37	274,27
Kölsow	1	43	0,3497	AL	29	10,14
Kölsow	1	70/2	0,7547	AL	38	28,68
Kölsow	1	71	7,0245	AL	35	245,86
			70,3779			2490,07
						<u>35,38</u>

Teilbereich III und IV

Dettmannsdor	2	8	1,3566	AL	25	33,92	
Dettmannsdor	2	9	1,2553	AL	26	32,64	
Dettmannsdor	2	10	1,8275	AL	29	53,00	
Dettmannsdor	2	11	2,6415	AL	31	81,89	
Dettmannsdor	2	12	2,1258	AL	27	57,40	
Dettmannsdor	2	13	2,0255	AL	28	56,71	
Dettmannsdor	2	62/2	0,8391	AL	21	17,62	
Dettmannsdor	2	97	3,5634	AL	31	110,47	
Dettmannsdor	2	99	3,6015	AL	29	104,44	
Dettmannsdor	2	100	4,0835	AL	27	110,25	
Dettmannsdor	2	101	5,1427	AL	30	154,28	
Dettmannsdor	2	102	6,3683	AL	24	152,84	
Dettmannsdor	2	104	6,0368	AL	34	205,25	
Dettmannsdor	2	108	1,8096	AL	28	50,67	
Dettmannsdor	2	112/2	2,9569	AL	17	50,27	GL
Dettmannsdor	2	113/2	1,0041	AL	19	19,08	GL
Dettmannsdor	2	114/2	2,4563	AL	20	49,13	GL
			49,0944			1339,84	
						<u>27,29</u>	

O insgesamt

34,62 BP

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VR/521-6/95
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 30.04.19

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die EG-WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Recknitz. Zwischen den Teilgebieten III und IV verläuft unmittelbar der Oberlauf des EG-WRRL-berichtspflichtigen Maibaches (Wasserkörper RECK-0300). Beide Teilgebiete tangieren seinen Gewässerentwicklungskorridor (LUNG M-V 2014).

Als ein natürliches Fließgewässer ist der Maibach gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und der „gute Zustand“ bis 2021 erreicht wird. Aufgrund struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befindet sich der Oberlauf des Maibaches derzeit im „unbefriedigenden ökologischen Zustand“.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Zum Erreichen des „guten Zustandes“ wurde für den Maibach u.a. als Maßnahmenswerpunkt die Reduzierung der Nährstoffeinträge ausgewiesen. Gemäß vorliegenden Unterlagen soll für die Betriebsdauer des Solarparks (Befristung auf 30 Jahre) die Unzulässigkeit der Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln im Plangebiet planungsrechtlich entsprechend BauGB festgesetzt werden. Dies wird befürwortet.

Das hier in Rede stehende Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Maibach nicht entgegen, wenn der Gewässerentwicklungskorridor von jeglicher Bebauung durch Modultische, Trafostationen, Zäune etc. freigehalten wird. Die Korridorbreite beläuft sich hier auf ca. 30 m, bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung sowie beidseitigem Gewässerrandstreifen.

Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Fr. Tülsner (03831/6964402) und Hr. Bunzel (03831/6964404) zur Verfügung.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine Gewässer I. Ordnung, in der Zuständigkeit des STALU VP befindliche wasserwirtschaftliche Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Dettmannsdorf



Telefon: 03831 / 696-2003
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvm.vv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.11-VR-015-009/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 14.07.2020

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Die betreffenden Flächen sind im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gelegen. Agrarstruktur verbessernde bzw. erhaltende Maßnahmen sind neben der Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen.

Die im gesamten Planungsbereich betroffenen landwirtschaftlichen Flurstücke haben laut Katasterdaten eine durchschnittliche Bodengüte von

35,55 Bodenpunkten im Planungsbereich I und
27,41 Bodenpunkten im Planungsbereich II und III

Die Bodenwertigkeiten sind in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.vv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die durchschnittliche Bodenwertigkeit aller angezeigten verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern liegt bei 41 Bodenpunkten. (siehe Anlage 5) Demnach ist festzustellen, dass die Flächen im Planungsbereich I nur geringfügig unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten liegen.

Lediglich für die in Teilbereich II und III sind zum Teil deutlich reduzierte Flächenwertigkeiten festzustellen, die eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken aussetzt und die Wirtschaftlichkeit stark einschränken.

Die Errichtung der Photovoltaik Anlagen erfolgt auf Ackerlandflächen befristet für 30 Jahren. Nach aktueller Rechtslage ist zumindest fraglich ob eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig als Ackerland erfolgen kann, da in Folge der 30jährigen Nutzung als Grünland mit PV-Anlagen eine Umwandlung in Ackerland nicht erfolgen kann.

Ackerland ist deshalb von hoher Bedeutung, da es ohne Tierhaltung flexibel den Marktanforderungen entsprechend durch die Produktion von Marktfrüchten bewirtschaftet werden kann. Die Kaufpreisunterschiede zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen unterstreichen die flexiblere und ökonomisch höherwertige Nutzungsmöglichkeit von Ackerland.

Gleichwohl ist festzustellen, dass **auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten** eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. **Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.**

Mit freundlichem Grüßen

im Auftrag


Himpel

Teilbereich II und III

Dettmannsdor	2	8	1,3566	AL	25	33,92	
Dettmannsdor	2	9	1,2553	AL	26	32,64	
Dettmannsdor	2	10	1,8275	AL	29	53,00	
Dettmannsdor	2	11	2,6415	AL	31	81,89	
Dettmannsdor	2	12	2,1258	AL	27	57,40	
Dettmannsdor	2	13	2,0255	AL	28	56,71	
Dettmannsdor	2	15	5,6084	AL	26	145,82	
Dettmannsdor	2	14	0,7664	AL	31	23,76	
Dettmannsdor	2	62/2	0,8391	AL	21	17,62	
Dettmannsdor	2	97	3,5634	AL	31	110,47	
Dettmannsdor	2	99	3,6015	AL	29	104,44	
Dettmannsdor	2	100	4,0835	AL	27	110,25	
Dettmannsdor	2	101	5,1427	AL	30	154,28	
Dettmannsdor	2	102	3,18415	AL	24	76,42	
Dettmannsdor	2	104	6,0368	AL	34	205,25	
Dettmannsdor	2	108	1,8096	AL	28	50,67	
Dettmannsdor	2	112/2	2,9569	AL	17	50,27	GL
Dettmannsdor	2	113/2	1,0041	AL	19	19,08	GL
Dettmannsdor	2	114/2	2,4563	AL	20	49,13	GL
			52,2851			1433,00	
						<u>27,41</u>	



Landratsamt Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

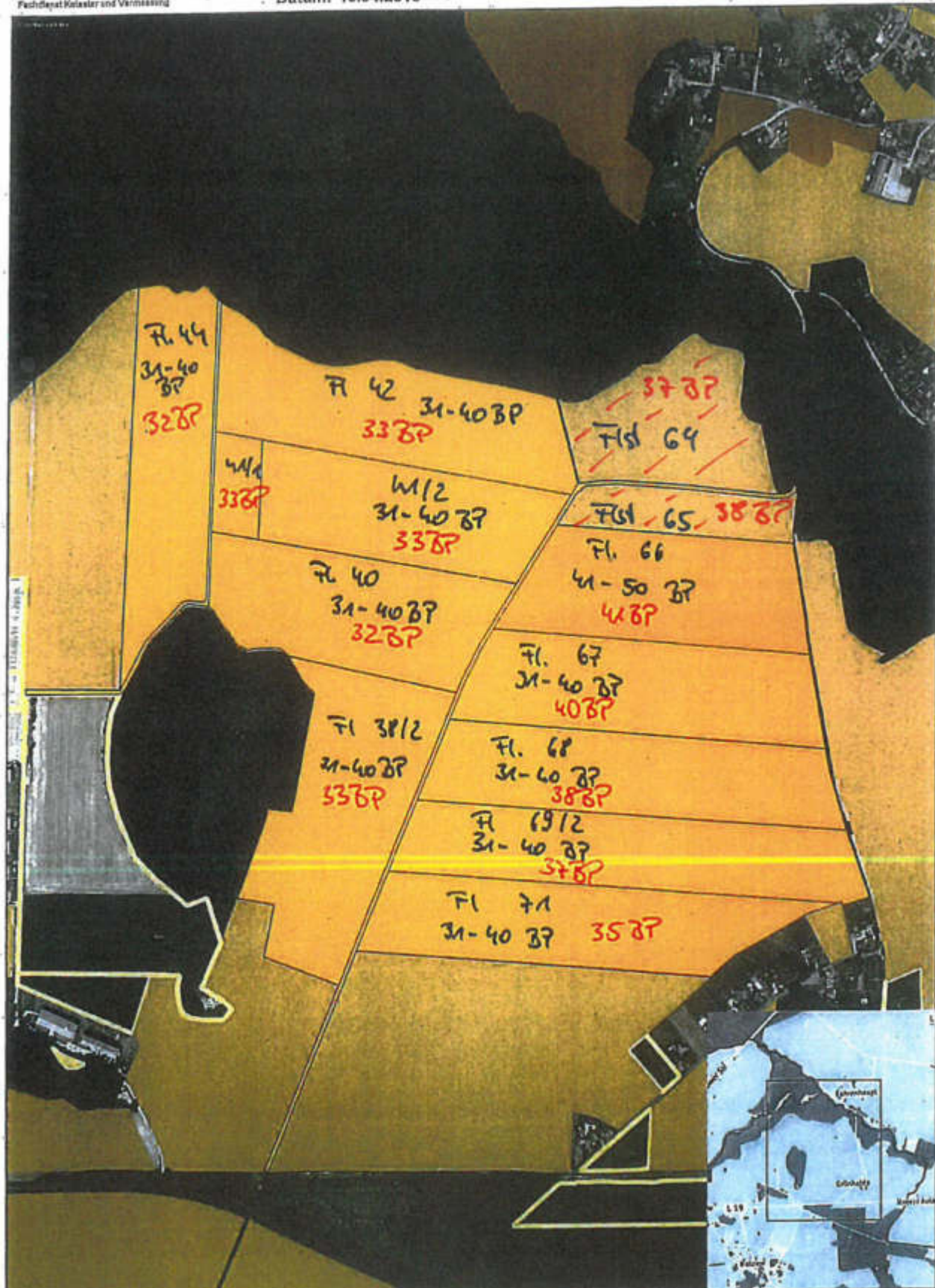
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)

Datum: 15.04.2019

© GeoBasis-DE/M-V VR

Anlage 3



Gemarkung: Kölzow (132465)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1:7533

37 je Flurstück H. Katasker

Erweiterung 20



Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StAU-Vorparnern (Abl. 2)

Datum: 15.04.2019



Gemarkung: Dettmannsdorf (132453)
Flur: 2
Mästab dieses Auszugs: 1:3500

BP je Flurschleife laut Kataster

Пиларе 4



Straßenbauamt • Greifswalder Chaussee 63 b • 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Gorkenant

Telefon: +49 3831 274-275

Aktenzeichen: 3220-555-00

E-Mail: Karln.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 09.05.2019

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettmannsdorf
hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

Gemäß Ihrem Schreiben vom 05.04.2019 bitten Sie um Stellungnahme zu dem Vorentwurf der 3. Änderung des o. g. Bauleitplanes.

Zu dem Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettmannsdorf nehme ich wie folgt Stellung.

Zu der Änderung der Teilbereiche I und II bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Zu der Änderung der Teilbereiche III und IV bestehen keine Bedenken, wenn die verkehrliche Erschließung gesichert ist.

Weiterhin ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L 18 durch die Photovoltaikanlagen (Planteil IV grenzt unmittelbar an die L 18) auszuschließen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.

Im Auftrag

Peter Pfannkuchen

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 204a



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen • Am Kronenwald 1 • 18469 Schuenhagen

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Herrn Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Skorupski (FAFr)

Telefon: 0 3 83 24 / 65013 (Dw)

Fax: 0 3 994 / 235413

E-mail: Petra.Skorupski@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381- 02.05.19 F-Plan Gmde.
 Dettmannsdorf - 3. Änderung
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, den Mai 2019

Vorentwurf der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dettmannsdorf

hier: Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Schuenhagen gemäß § 10 LWaldG M-V

Bezug: Ihre Planungsunterlagen vom 05.04.2019, eingegangen am 09.04.2019

Sehr geehrter Herr Meißner,

die dem Forstamt Schuenhagen vorliegenden Planungsunterlagen zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sülze wurden den geltenden Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V) und der gültigen Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V) mit nachfolgendem Ergebnis geprüft:

Den vorliegenden Planungsunterlagen (Vorentwurf) mit Planungsstand März 2019 wird zuständigkeitshalber nur für den Teilbereich II (Bereich Grünheide) die forstrechtliche Zustimmung erteilt.

Die Teilbereiche I, III und IV liegen im forsthoheitlichen Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Billenhagen.

Im Geltungsbereich des überplanten Teilbereiches II (nördlich von Grünheide) befinden sich keine Waldflächen.

Westlich und nördlich grenzen Waldflächen direkt an. Die relevanten forstrechtlichen Belange sind somit im parallel laufenden B-Planverfahren zu betrachten und zu bewerten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Andreas Baumgart
Forstamtsleiter



Vorstand: Manfred Baum
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz-Reuter-Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
 IBAN: DE87150000000015001530
 Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94 / 2 35-0
 Telefax: 0 39 94 / 2 35-1 99
 E-mail: zentrale@foa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de



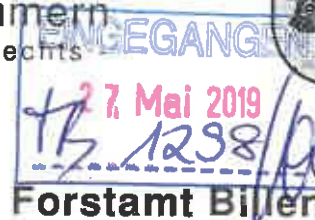


Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand



Forstamt Billenhagen • Billenhagen 3 • 18182 Blankenhagen

Forstamt Billenhagen

Baukonzept Neubrandenburg
GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herr Killan

Telefon: 03 82 24 / 4478 - 12

Fax: 03 99 4 / 235-4 21

E-Mail: burkhard.killan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.345-1
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blankenhagen, den 23. Mai 2019

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf für die Teilbereiche I, III und IV

- Ihr Schreiben vom 05.04.2019, hier eingegangen über Forstamt Schuenhagen am 06.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab. Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich Waldbetroffenheit und auf Konformität zum Landeswaldgesetz (LWaldG M-V¹) geprüft und bezieht sich auf o.g. Teilbereiche (TB II Forstamt Schuenhagen zuständig), die im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Billenhagen liegen.

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dettmannsdorf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Bernhard von Finckenstein
Forstamtsleiter

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219).

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de



**Wasser- und Bodenverband
„Recknitz-Boddenkette“**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Verbandsvorsteher



**Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr.9
17034 Neubrandenburg**

Ihr Zeichen:
led/vet

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen/Bearbeiter:
Bregulla

Datum:
08.05.2019

Vorhaben: 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Dettmannsdorf

- **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf**
- **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark nördlich von Grünheide“ der Gemeinde Dettmannsdorf**
- **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark südwestlich von Dettmannsdorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf**

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Ihre Schreiben vom 05.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ sind o. g. Planungen zur Kenntnis genommen worden. Aus unserer Sicht bestehen gegen die Vorhaben Bebauungsplan Nr. 7 und Bebauungsplan Nr. 8 keine grundsätzlichen Bedenken, da keine durch uns zu unterhaltende Gewässer II. Ordnung oder diesbezügliche Anlagen berührt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 9 berührt den Graben 31/19 (Maibach). Dieser ist ein Gewässer II. Ordnung im Sinne des „Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (LWaG) und wird gemäß §§ 62 u. 63 LWaG sowie „Wasserhaushaltsgesetz“ (WHG), §§ 39 u. 40 WHG durch unseren Verband unterhalten.

Der Maibach wird im Bereich dieses Bebauungsplanes (Planteil 1) von der Nordseite aus unterhalten. In diesem Bereich (Flurstück 101) ist ein ganzjährig uneingeschränkt mit Baggertechnik zu befahrener Streifen von mindestens 7 Meter Breite zu gewährleisten.

Im Nordosten des Planteil 2 befindet sich ein Sollbereich südlich des Landweges, der über die Rohrleitung 18/007 nach Norden hin entwässert. Wir gehen davon aus dieser Sollbereich nicht mit Solaranlagen überplant wird, sodass hier die Entwässerung wie bisher möglich bleibt.

Sollten Aus- bzw. Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, so bitten um Information bezüglich der Standorte und die Übersendung von entsprechenden Kartenmaterial.

Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bregulla
Verbandsingenieur

Anlage

top. Übersichtskarte (M 1 : 5.000)

